

Mediation durch Richter – ein Projekt mit Zukunft

Peter Götz v. Olenhusen
Präsident des Landgerichts Göttingen

In: DriZ, 12/03, S. 396-397

Anfangserfolg in Zahlen

Die zunehmende Bedeutung der Mediation entspricht internationaler Entwicklung. In Niedersachsen läuft an sechs Gerichten ein Projekt zur Einführung der Mediation im Gerichtsverfahren¹. Auch in anderen Bundesländern bieten einzelne Gerichte die Mediation an². Wichtige Ziele des Projekts hat die Niedersächsische Justizministerin *Elisabeth Heister-Neumann* in ihrer Auftaktansprache des Kongresses der Centrale für Mediation 2003 in Göttingen³ erläutert: Erfahrungen zu gewinnen, ob es sinnvoll ist, die Mediation als Alternative zum gerichtlichen Verfahren in das Angebot der Justiz aufzunehmen, und ob eine Reduzierung des Arbeitsaufwandes und der finanziellen Kosten für die Justiz und Parteien und Anwälte erreicht werden kann. Die Erfahrungen des Landgerichts Göttingen in dem Projekt seien anhand einiger Zahlen verdeutlicht. Von jährlich rd. 2000 erstinstanzlichen Zivilprozessen sind etwa die Hälfte, also 1000 Verfahren, mit hohem Aufwand zu erledigen⁴. Von solchen Aufwandsverfahren wurden im Jahre 2003 in Göttingen 600 Verfahren von Richtern an die Mediationsabteilung verwiesen. In 75 % der Fälle, also in rd. 450 Prozessen, haben die Anwälte und Parteien der Mediation durch Richtermediatoren⁵ zugestimmt. Es findet dann ein Mediationstermin statt. 90 % der Mediationsverhandlungen führten zu einem gerichtlichen Vergleich. In Zahlen des

Landgerichts Göttingen: 400 Vergleiche nach Mediation durch Richter aus einem Jahr. Und zwar mit erheblich geringerem Zeitaufwand als in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit. Gerichtsmediation ist anhand dieser Zahlen zweifellos ein erfolgreiches Modell für Landgerichte, das zur Nachahmung empfohlen werden kann.

Mediation – die andere Verhandlung

Was ist nun das Besondere an der Mediation im Gerichtsverfahren? Was unterscheidet die Mediation von der richterlichen Vergleichsverhandlung? Der Mediator ist nicht der Entscheider. Der Richtermediator ist ein neutraler Vermittler ohne Entscheidungsbefugnis. Der Mediator ist niemals der für die Entscheidung zuständige Richter. Zuständiger Entscheider und Richtermediator sind streng getrennt. Das hat auf die Verhandlungsatmosphäre und auf die Kommunikation immensen Einfluss. Denn mit einem Vermittler, der nicht entscheidet, sprechen Konfliktparteien ganz anders als mit einem Richter, den sie von der Richtigkeit ihrer Position überzeugen müssen. Daher kommuniziert der Richtermediator anders als der Richter. Für ihn geht es nicht um die fortlaufende rechtliche Abprüfung von Fakten, die jede richterliche Kommunikation begleitet. Er ist nicht auf einen der Erfolgsprognose entsprechenden Vergleichsvorschlag beschränkt. So ist die Mediation für Richtermedia-

toren eine „andere“ Verhandlung, weil anderes im Vordergrund steht als die auf den Streitgegenstand bezogene, gefilterte Sammlung von Fakten, die der Richter für seine Entscheidung benötigt. Mehr als in der Gerichtsverhandlung können die Anliegen der Parteien in den Vordergrund gestellt werden. Das Gespräch ist nicht-öffentlich und vertraulich und steht im Zeichen der Freiwilligkeit. Symbolisch manifestiert sich all dies auch in der äußeren Gestaltung der Mediationsverhandlungen. In eigens eingerichteten Konferenzräumen „am runden Tisch“, auf dem auch Getränke stehen, bietet sich eine günstige Gesprächsatmosphäre.

Zur Methode der Gerichtsmediation

Zur Methode der Mediation gibt es mittlerweile eine Fülle von Literatur, auf die der Leser verwiesen sei⁶. Nur stichwortartig sei hier angerissen, dass die Mediation ein freiwilliges Verfahren ist, das die Interessen der Parteien herausarbeitet und eine eigenverantwortliche, informierte Lösung des Konflikts durch die Parteien selbst anstrebt. Der Mediator hilft ihnen dabei unter Einsatz bestimmter Kommunikationsprinzipien. Besondere Vorteile der Mediation sind hohe Flexibilität und mehr Freiheit für die Gesprächsbeteiligten. Das macht sich häufig bei der Bestimmung der Themen bemerkbar. Geht es etwa darum, ob ein Pflichtenverstoß bewiesen werden kann, muss es im Prozess zwingend zur rückwärts gewandten Schuldaufklärung kommen. Dagegen kann im Mediationsgespräch eine zukunftsgerichtete Erörterung und Vereinbarung künftiger Zusammenarbeit erreicht werden. Im gerichtlichen Vergleichsgespräch ist der Boden dafür häufig nicht bereitet, weil die Richter und Anwälte hohen Vorbereitungsaufwand in die rechtliche Erörterung des Prozessstoffes und die

Streitentscheidung investieren. Die Flexibilität der Mediation tritt ferner bei Beteiligung Dritter hervor. Im Prozess werden neben den Konfliktparteien dritte Personen nur in festgelegten formalen Rollen beteiligt, wie zum Beispiel als Streithelfer oder Zeuge. Andernfalls dürfen selbst „entscheidende“ Personen nicht aktiv an der Gerichtsverhandlung mitwirken. Im Mediationsverfahren dagegen sitzen die für die jeweilige Partei wichtigen Verhandlungspartner am Tisch. Gerichtsmediation bedeutet also selbstbestimmte Konfliktlösung in eigenverantwortlichem Handeln der Parteien. Dies entspricht den von Justizministerin *Elisabeth Heister-Neumann* formulierten Zielen: „Es gilt die Sensibilität der Menschen für diese Form der Streitschlichtung zu intensivieren ... Das staatliche Interesse an Konfliktlösungsmodellen, die auf einem Konsens beruhen, ist vorrangig unter dem Gesichtspunkt einer Änderung der Streitkultur insgesamt aber auch unter dem Gesichtspunkt der Entlastung der Justiz zu sehen.“⁷

Der praktische Ablauf

Das Angebot Mediation unterbreiten die Richtermediatoren den am Verfahren beteiligten Rechtsanwälten in der Regel telefonisch. Zu diesem Zweck geben die zuständigen Richter die Verfahrensakten an die Mediatoren ab. Die Abgabe erfolgt ohne Vorprüfung des Richters auf die Falleignung für Mediation; nach den gewonnenen Erfahrungen können Mediationen in nahezu allen am Landgericht vertretenen Sachgebieten stattfinden. Den Parteien und Anwälten steht damit neben dem zuständigen Richter eine weitere Person zur Verfügung, die sich ihres Falles annimmt. Scheitert die Mediation, kann der Prozess ohne Verzögerung und ohne jeden Nachteil bei dem für die Entscheidung zuständi-

gen Richter fortgesetzt werden. Zeichnet sich in der Mediation eine Vereinbarung ab, protokolliert der Richtermediator nunmehr als Richter den Vergleich. Verfahrensrechtlich ist diese Vorgehensweise in eine Güteverhandlung vor dem ersuchten Richter analog § 278 Abs. 5 ZPO eingebettet.

Vorteile für Prozessparteien, Anwälte und Justiz

Das Ziel der Mediation, keine Gewinner und Verlierer zu produzieren, sondern eine „win-win-Situation“ für beide Konfliktparteien zu erreichen, verwirklicht sich auch in der Einführung des Verfahrens selbst. Das Angebot der Mediation ist für alle Seiten ein Gewinn. Die Konfliktparteien erhalten neben dem Entscheider zusätzlich einen Vermittler. Sie gehen erfahrungsgemäß nach einem Mediationsgespräch zufriedener auseinander und vermeiden ein Prozessrisiko. Die Motivation der Anwälte, an einer Mediation im Gericht mitzuwirken, ist darüber hinaus durch wirtschaftliche Faktoren beeinflusst. Es wird keine erfolgreiche Mediation durch Richter geben, wenn die anwaltliche Kosten-Nutzen-Rechnung nicht berücksichtigt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen stellt sich für Anwälte und Gerichte eine Prozesserledigung durch Mediation durch Richter als sehr effektiv dar. Dazu gehört, dass die Mediationsverhandlung aufgrund entsprechender Erfahrungswerte auf einen Termin von etwa 2 bis 2½ Stunden begrenzt wird. Diese Limitierung ergibt sich als Erfahrungswert in der Regel von selbst, ist mit den Beteiligten aber auch verabredet und entspricht den bekannten Regeln des Besprechungsmanagements, wonach 80 % der Arbeit ohnehin erst in den letzten

20 % der zur Verfügung stehenden Zeit erledigt werden. Der Anwalt erspart Zeit für weiteren Schriftverkehr, Aktenbearbeitung und Mandantenrücksprachen. Das gilt für das junge Verfahren, in dem nur Klage und Erwiderung vorliegen, ebenso wie für das stockende Altverfahren, in welchem die Gebühren längst verbraucht sind. Und selbstverständlich muss auch für den Justizhaushalt die Kosten-Nutzen-Analyse angestellt werden. Für die Justiz selbst ist die Mediation jedenfalls am Landgericht die effektivere Variante, weil die Vorbereitungszeit für eine Mediation deutlich geringer ist als für eine richterliche Entscheidung. Die bisherigen Erfahrungen belegen bei Einsatz der Mediation durch Richter einen verminderten Personalbedarf. Angesichts der angespannten Situation der öffentlichen Haushalte kann das Mediationsangebot durch Richter davor bewahren, dem Bürger längere Verfahrensdauern zumuten zu müssen. Zu den Vorteilen gehört auch, dass die Mediation für Richter neue Perspektiven des Verhandelns eröffnet. Mit Recht sieht *Flotho* Effekte der Mediation für die mündliche Verhandlung und weist darauf hin, dass mehr Kommunikation zwischen den Prozessbeteiligten dringend erforderlich ist⁹. Die Erfahrung der Mediation macht neue Möglichkeiten des Verhandelns bewusst. Es sei daher abschließend die Prognose erlaubt, dass Mediation durch Richter ein Angebot mit Zukunft ist. Sie führt zur Entlastung der Justiz durch die Justiz selbst.

*Dr. Peter Götz v. Olenhusen,
Präsident des Landgerichts Göttingen*

Anmerkungen

- 1 Nähere Informationen zum Projekt *Gerichtsnaher Mediation* unter www.mediation-in-niedersachsen.de und www.landgericht-goettingen.niedersachsen.de.
- 2 *Verwaltungsgericht Freiburg, Verwaltungsgericht Berlin*; vgl. auch Ortloff, *Der Richter als Mediator?*, ZKM Zeitschrift für Konfliktmanagement 2002, 199.
- 3 Auf dem Kongress wurde u. a. über Erfahrungen in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und Australien berichtet. Näheres zu dem Kongress unter www.centrale-fuer-mediation.de.
- 4 Die andere Hälfte erledigt sich an den Landgerichten nach der Zählkartenstatistik wie folgt: Versäumnis-, Anerkenntnisurteil, Klagerücknahme, Nichtbetreiben des Verfahrens, Verweisung an andere Gerichte, Erledigung der Hauptsache mit Beschluss gem. § 91 a ZPO, Verbindung von Verfahren usw. Die genannte Quote von ca. 50 % ist ein Durchschnittswert der niedersächsischen Landgerichte.
- 5 Als Mediatoren sind mehrere entsprechend ausgebildete Richterinnen und Richter des Landgerichts tätig.
- 6 Z.B. Ripke, *Die fünf Phasen der Mediation*, Zeitschrift für Mediation 1998, 85 ff; Haft/Schlieffen, *Handbuch für Mediation*, München 2002.
- 7 Ansprache auf dem Kongress der Centrale für Mediation 2003, s. oben Fußn. 3.
- 8 Die am Landgericht Göttingen mit Hilfe der Mediation durch Richter erreichten Vergleichsquoten sind im Dezernat des entscheidenden Richters strukturell nicht erzielbar.
- 9 Flotha, *Richter über Rechtsanwälte, Rechtsanwälte über Richter*, DRiZ 2002, 425, 421.